Steuern im Wald

Dirk Gurn · Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ·

Forstwirtschaftliches Unternehmen
Holzverkauf
Umsatzsteuer
Erbschaft- und Schenkungssteuer



Forstwirtschaftliches Unternehmen

Ab wann ist man ein forstwirtschaftlicher Betrieb?

Dirk Gurn · Wirtschaftsprüfer / Steuerberater · Forstwirtschaft · Stand 09.10.2026

UMSATZSTEUER

Holzverkauf und Umsatzsteuer

Unternehmer	Auch ein kleiner Forstbetrieb kann umsatzsteuerlicher Unternehmer sein.
Durchschnittssätze	Für bestimmte eigene Forsterzeugnisse gilt die Pauschalierung nach § 24 UStG.
Allgemeine Besteuerung	Regelbesteuerung ermöglicht den tatsächlichen Vorsteuerabzug.
Kleinunternehmer	Steuerbefreiung nach § 19 UStG ist unter eigenen Voraussetzungen möglich.

UMSATZSTEUER

Pauschalierung mit 5,5 %

Voraussetzung	Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr höchstens 600.000 €.
Eigene Forsterzeugnisse	Für typische eigene forstwirtschaftliche Erzeugnisse gilt 5,5 %.
Pauschale Vorsteuer	Die entsprechende Vorsteuerpauschale gleicht diese Umsatzsteuer aus.
Kosten	Die tatsächliche Vorsteuer aus zugehörigen Eingangsrechnungen ist nicht zusätzlich abziehbar.

UMSATZSTEUER

Beispiel: Verkauf an das Sägewerk

Verkauf eigener Stämme	Nettopreis 10.000 €
Umsatzsteuer 5,5 %	550 €
Zahlung des Sägewerks	10.550 €
Pauschalierung	550 € Umsatzsteuer abzüglich 550 € Vorsteuerpauschale = 0 € Zahllast.

UMSATZSTEUER

Welches Holz, welcher Steuersatz?

Eigene Stamm- und Industriehölzer	Pauschalierung: 5,5 %. Regelbesteuerung: regelmäßig 19 %.
Eigenes Scheitbrennholz	Pauschalierung: 5,5 %. Regelbesteuerung: regelmäßig 7 %.
Bretter, Balken, Kantholz	Sägewerkserzeugnisse fallen nicht unter den forstlichen Satz von 5,5 %.
Zugekauftes Holz zum Weiterverkauf	Handelsumsatz nach allgemeinen Regeln. § 19 gesondert prüfen.

UMSATZSTEUER

Regelbesteuerung und Vorsteuerabzug

Verkäufe	Die Umsatzsteuer folgt dem Produkt und der ausgeführten Leistung.
Eingangsrechnungen	Gesetzlich geschuldete Vorsteuer für steuerpflichtige betriebliche Umsätze ist abziehbar.
Beispiel Stammholz	10.000 € netto + 1.900 € Umsatzsteuer. Abziehbare Vorsteuer: 800 €.
Zahllast im Beispiel	1.900 € − 800 € = 1.100 € an das Finanzamt.

UMSATZSTEUER

Investitionen verändern die Rechnung

Beispiel Rückewagen	20.000 € netto + 3.800 € Umsatzsteuer = 23.800 €.
Pauschalierung	Für diese Investition gibt es keinen zusätzlichen tatsächlichen Vorsteuerabzug.
Regelbesteuerung	Bei vollständiger Verwendung für steuerpflichtige Umsätze: 3.800 € Vorsteuerabzug.
Entscheidung	Mehrere Jahre betrachten: Investitionen, laufende Kosten und Holzverkäufe.

UMSATZSTEUER

Privatkunden und vereinbarte Preise

Brennholzverkauf	Ein Privatkunde bezahlt einen festen Endpreis von 107 €.
Pauschalierung mit 5,5 %	Rechnungsnetto 101,42 €, Steuer 5,58 €. Der Betrieb vereinnahmt 107 €.
Regelbesteuerung mit 7 %	Rechnungsnetto 100 €, Steuer 7 €. Hinzu kommt tatsächlicher Vorsteuerabzug.
Vergleich	Der Vorteil hängt von den zugehörigen Kosten und der Preisvereinbarung ab.

UMSATZSTEUER

Kleinunternehmerregelung

Umsatzgrenzen	Vorjahr höchstens 25.000 €, laufendes Jahr höchstens 100.000 €.
Folgen	Steuerfreie Umsätze, kein gesonderter Steuerausweis und kein zugehöriger Vorsteuerabzug.
Zusammenspiel mit § 24	Pauschalierte Forstumsätze bleiben zunächst bei § 24. Andere Umsätze separat prüfen.
Wichtig	Die Umsatzgrenzen beziehen sich auf das Unternehmen, nicht auf jede Tätigkeit einzeln.

UMSATZSTEUER

Wechsel aus der Pauschalierung

Option nach § 24 Abs. 4	Erklärung an das Finanzamt. Bindung mindestens fünf Kalenderjahre.
Frist	Für den Wechsel ab 2026 grundsätzlich Erklärung spätestens am 10. Januar 2027.
Zusätzliche Prüfung	Kleinunternehmerstatus, Rechnungssätze und Vorsteuerberichtigung berücksichtigen.
Betriebsübergabe	Bei einer Geschäftsveräußerung bindet die Optionsfrist auch den Erwerber.

UMSATZSTEUER

Rechnungen und Gutschriften

Holzart und Leistung	Menge, Lieferdatum, Beteiligte sowie Entgelt eindeutig angeben.
Steuerstatus	Richtigen Steuersatz oder Hinweis auf die Kleinunternehmerbefreiung verwenden.
Gutschrift des Holzkäufers	Vorher vereinbaren und prüfen: Der Käufer rechnet Ihren Verkauf ab.
E-Rechnung	Empfang ermöglichen. Für die Ausstellung gelten 2026 noch Übergangsregeln.

Dirk Gurn · Wirtschaftsprüfer / Steuerberater · Forstwirtschaft · Stand 09.10.2026

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Den Wald in der Familie weitergeben

Erben oder schenken	Beide Wege können Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen.
Steuerlicher Wert	Das Finanzamt bewertet den Wald nach besonderen Regeln.
Entlastung	Betriebliche Verschonung und persönliche Freibeträge können die Steuer vermeiden.
Planung	Auch das übrige Vermögen und die spätere Nutzung gehören in die Rechnung.

Dirk Gurn · Wirtschaftsprüfer / Steuerberater · Forstwirtschaft · Stand 09.10.2026

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Wald, Wohnhaus und Geldvermögen

Wirtschaftsteil	Forstwirtschaftliche Flächen und zugehörige Wirtschaftsgüter können begünstigt sein.
Wohngebäude	Wohnteil und Betriebswohnungen fallen nicht unter die forstliche Betriebsverschonung.
Privates Vermögen	Privates Bankguthaben und andere private Vermögenswerte sind gesondert zu beurteilen.
Kleine Waldflächen	Für die Begünstigung ist die steuerliche Einordnung entscheidend.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Wie das Finanzamt den Wald bewertet

Fortführung	Die Bewertung geht grundsätzlich von der Weiterbewirtschaftung aus.
Ertragsfähigkeit	Fläche, Baumartengruppe und Ertragsklasse bestimmen den typisierten Ertrag.
Mindestwert	Das Gesetz verlangt zusätzlich eine Mindestwertprüfung.
Unterlagen	Flächenverzeichnis und forstliche Bestandsdaten erleichtern die Bewertung.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Bewertungsbeispiel: 10 Hektar Kiefer

Annahme	10 ha Kiefer, II. Ertragsklasse, reiner Forstbetrieb.
Typisierter Reingewinn	11 € je Hektar nach Anlage 15 BewG.
Wirtschaftswert	10 ha × 11 € × 18,6 = 2.046 €.
Noch kein endgültiger Steuerwert	Der Mindestwert kann höher sein. Weitere Bestandteile sind gesondert zu prüfen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Persönliche Freibeträge

Ehegatte / eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kind	400.000 € je Elternteil
Enkel	Regelmäßig 200.000 €
Geschwister / Neffen / Nichten	20.000 €

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Frühere Schenkungen zählen mit

Zehnjahreszeitraum	Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet.
Beispiel Vater / Tochter	Vor vier Jahren 250.000 € Geld, heute weitere 200.000 € Geld.
Rechnung	450.000 € Erwerbe abzüglich 400.000 € Freibetrag = 50.000 €.
Folge	Im vereinfachten Beispiel entsteht ein steuerpflichtiger Erwerb von 50.000 €.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Verschonung für den Forstbetrieb

Regelverschonung	85 % des begünstigten Vermögens bleiben steuerfrei. Behaltensfrist: fünf Jahre.
Kleine Erwerbe	Für den verbleibenden Teil kommt ein Abzugsbetrag bis 150.000 € hinzu.
Optionsverschonung	Auf unwiderruflichen Antrag 100 % bei strengeren Voraussetzungen und sieben Jahren.
Beschäftigte	Bei höchstens fünf Beschäftigten entfällt grundsätzlich die Lohnsummenprüfung.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Verschonungsbeispiel: Vater an Sohn

Modellannahme	600.000 € begünstigter Forstwert, kein schädliches Vermögen, kein früherer Erwerb.
85 % Verschonungsabschlag	510.000 € bleiben steuerfrei. Rest: 90.000 €.
Abzugsbetrag	90.000 € sind hier vollständig abgedeckt.
Ergebnis	Für den Forst fällt im Modell keine Schenkungsteuer an.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Verpachteter Wald und späterer Verkauf

Stückländereien	Langfristig einem anderen Betrieb dienende einzelne Flächen können unbegünstigt sein.
Fünf / sieben Jahre	Schädliche Verfügungen können die Verschonung rückwirkend mindern.
Zusätzlich 15 Jahre	Verkauf oder Nutzungsänderung kann rückwirkend den Liquidationswert auslösen.
Vor einer Änderung	Verträge und Folgen prüfen. Reinvestitionsausnahmen haben enge Voraussetzungen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Vorbereitung der Waldnachfolge

Nachfolger und übriges Vermögen	Wald, Wohnhaus, Geld und frühere Schenkungen gemeinsam erfassen.
Bewertung und Verträge	Flächen- und Bestandsdaten, Pachtverträge sowie Schulden bereithalten.
Versorgung der Eltern	Nießbrauch, Zahlungen und Rückforderungsrechte vor der Übertragung abstimmen.
Nach der Übertragung	Verkauf, Nutzungsänderung und größere Entnahmen rechtzeitig steuerlich prüfen.

Vielen Dank !

